

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Ausschuss für Inneres und Sport
des Landtages von Sachsen-Anhalt
Ausschussvorsitzenden Herrn Matthias Büttner
Domplatz 6-9
39104 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Nur per Mail an: INN@lt.sachsen-anhalt.de

Auskunft erteilt: Frau Otte-Sonnenschein
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

8/6568

10-12-00 Ot-Ru

30.04.2026

Stellungnahme zum Selbstbefassungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Ortschaftsräten mit eigenem Budget Gestaltung ermöglichen“ (Drucksache 8/6568)

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Büttner,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt (SGSA) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum oben genannten Selbstbefassungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Der Antrag sieht vor, für jeden gewählten Ortschaftsrat eine jährliche Zuweisung in Höhe von 5.000 Euro im Landeshaushalt zur Verfügung zu stellen.

Das im Antrag formulierte Ziel, die Mitarbeit in den Ortschaftsräten attraktiver zu gestalten und die demokratische Kultur an der Basis zu stärken, wird von uns ausdrücklich geteilt. Die Bereitschaft, zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, wird von unserer Mitgliedschaft grundsätzlich begrüßt.

Trotz dieser positiven Grundintention möchten wir, insbesondere auf Grundlage der Rückmeldungen aus unserer Mitgliedschaft, einige Bedenken zum vorgeschlagenen Weg der Umsetzung äußern:

1. Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung und Finanzhoheit

Die Bereitstellung und Ausgestaltung von Budgets für Ortschaftsräte ist eine originäre Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung. Gemäß Art. 87 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt und dem Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) entscheiden die Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer Finanzhoheit über die Ausstattung ihrer Gremien. Die angespannte Entwicklung der kommunalen Haushalte in den letzten Jahren führt jedoch dazu, dass viele Städte und Gemeinden kaum die Möglichkeit haben, aus ihrer finanziellen

Grundausrüstung zusätzliche Mittel für Ortschaftsbudgets aufzuwenden oder bestehende zu erhöhen.

Gleichwohl haben viele Städte und Gemeinden von der Möglichkeit nach § 84 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA Gebrauch gemacht und individuelle, auf ihre spezifischen Verhältnisse zugeschnittene Regelungen getroffen, um ihre Ortschaftsräte finanziell auszustatten. Diese reichen von pauschalen Beträgen über einwohnerbezogene Zuweisungen bis hin zu kombinierten Modellen. Ein pauschaler, landesweiter Betrag würde diese vielfältigen und bewährten Ansätze jedoch unberücksichtigt lassen und in die kommunale Selbstverwaltung eingreifen.

Es sollte daher der Fokus auf einen Ansatz gelegt werden, der die dezentralen Strukturen würdigt. Eine Stärkung der kommunalen Ebene sollte vorrangig über die allgemeinen Zuweisungen im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) erfolgen, anstatt zweckgebundene Sonderbudgets außerhalb der etablierten Finanzierungsstrukturen zu schaffen.

2. Strukturelle Ungleichbehandlung der Kommunen

Der Antrag berücksichtigt ausschließlich Ortschaftsräte nach § 83 KVG LSA. Dies führt zu einer erheblichen Ungleichbehandlung zwischen Einheitsgemeinden und den Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden, da letztere nicht über Ortschaftsräte verfügen. Diese Gemeinden würden von der vorgeschlagenen Förderung vollständig ausgeschlossen, was dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Einheitsgemeinden und den Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden widerspricht. Hier wäre nachzubessern.

3. Fehlende Differenzierung

Bei den weiteren Überlegungen sollte außerdem einbezogen werden, dass die Zuweisung eines pauschalen Betrags von 5.000 Euro pro Ortschaftsrat, unabhängig von dessen Größe und Einwohnerzahl, dazu führt, dass zwischen kleinen Ortschaften mit wenigen hundert Einwohnern und Ortschaften mit mehreren tausend Einwohnern ein Ungleichgewicht der Verteilung pro Kopf entsteht. Dies wurde von unserer Mitgliedschaft als nicht sachgerecht bewertet und widerspricht dem Gedanken einer bedarfsorientierten Mittelzuweisung.

4. Praktische Umsetzungsfragen und zusätzlicher Verwaltungsaufwand

Der Antrag lässt wesentliche Fragen zur praktischen Umsetzung unbeantwortet. Es ist unklar, wie die haushaltsrechtliche Verbuchung, die Mittelverwendungsprüfung und die Haftung bei unsachgemäßer Nutzung geregelt werden sollen. Offen ist insbesondere, welcher administrative Aufwand auf die kommunalen Verwaltungen zukommt, um die ordnungsgemäße Verwendung durch die Ortschaftsräte zu dokumentieren und zu kontrollieren.

5. Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich sagen: Während das Ziel des Antrags - die Stärkung der lokalen Ebene - Zustimmung findet, ist der vorgeschlagene Mechanismus aus Sicht des SGSA und seiner Mitglieder zu diskutieren. Er greift in die kommunale Selbstverwaltung ein, schafft neue Ungleichheiten zwischen und innerhalb der kommunalen Familie.

Wir regen daher an, von der Schaffung eines gesonderten Landesprogramms abzusehen. Stattdessen sollte die Landesregierung den Weg einer generellen Stärkung der Finanzausrüstung der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden über das Finanzausgleichsgesetz verfolgen

bzw. in geordneten, dazu passenden Strukturen. Beispielhaft dafür, dass eine Bereitstellung zusätzlicher, nicht anrechenbarer Mittel systemkonform, ohne die vereinnahmten Mittel bei der Ermittlung der Finanzausgleichsmasse sowie der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage nach dem Finanzausgleichsgesetz zu berücksichtigen, möglich ist, steht das Gesetz zur Akzeptanzsteigerung und Beteiligung beim Ausbau der erneuerbaren Energien.

Mit freundlichen Grüßen



Inga Otte-Sonnenschein
Beigeordnete